

Verordnung über digitale Sitzungen des Gemeinderates und seiner Organe in Notlagen

vom 3. Oktober 2024

Sitzungen

§ 1

Die Sitzungen des Gemeinderates und seiner Organe erfolgen grundsätzlich physisch.

§ 2

Bei einer durch die zuständige Behörde erklärten Notlage, welche es dem Gemeinderat oder seiner Organe nicht möglich macht, physisch zusammenzukommen, erlaubt der Gemeinderat digitale Sitzungen.

§ 3

Das Büro des Gemeinderates entscheidet

- a) mit einer 2/3-Mehrheit über die Festsetzung, Durchführung und Organisation der digitalen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Organe.
- b) über den Zeitraum der digitalen Sitzungen. Der Zeitraum wird spätestens alle drei Monate überprüft.

§ 4

Das Büro des Gemeinderates entscheidet, ob sich Geschäfte für eine digitale Verhandlung und Beschlussfassung im Gemeinderat eignen.

§ 5

Im Gemeinderat finden keine hybriden Sitzungen statt.

§ 6

Das Büro des Gemeinderates beschliesst über die digitale Stimmabgabe zu geeigneten Geschäften und legt die technischen Anforderungen an die Stimmabgabe und die Fristen fest.

§ 7

Kommissionen

Kommissionen können in Notlagen mit dem Einverständnis des Kommissionspräsidiums und der Mehrheit der Mitglieder digital tagen. Sie können geeignete Geschäfte im Zirkularverfahren beschliessen. Hybride Sitzungen sind nicht zugelassen.

§ 8

Technische Voraussetzungen

Digitale Sitzungen werden ausschliesslich unter Einhaltung der kantonalen Vorgaben durchgeführt. Die Authentifizierung der Gemeinderats- oder Kommissionsmitglieder, die korrekte

Ermittlung der Abstimmungsergebnisse sowie der Datenschutz müssen gewährleistet sein.

§ 9

Abstimmungen im Gemeinderat werden nicht wiederholt, wenn digital teilnehmende Gemeinderatsmitglieder ihre Stimme aus technischen Gründen nicht abgeben können.

§ 10

Finanzielle Kompetenzen

Das Büro des Gemeinderates entscheidet über neue ausserordentliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Notlage.

§ 11

*Öffentlichkeit,
Kommunikation*

Die Mitglieder des Gemeinderates und des Stadtrates sowie die Öffentlichkeit werden, soweit es die Notlage zulässt, über die Traktanden, Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates informiert.

Schlussbestimmungen

§ 12

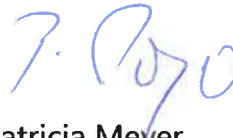
Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 3. Oktober 2024 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

² Sie kann auf dem Wege der parlamentarischen Initiative oder des Beschlussantrags gemäss §§ 66 und 67 der Geschäftsordnung des Gemeinderates jederzeit abgeändert werden.

NAMENS DES GEMEINDERATES


Konrad Lips
Präsident


Patricia Meyer
Sekretärin

Änderungen:

